

Anlagen

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Greiz
- Richtlinie Jugendarbeit
- Richtlinie schulbezogene Jugendarbeit

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	Mitglied der Liga der Wohlfahrtsverbände
Kindervereinigung e.V. Gera	
Werner-Petzold-Str. 10	
07549 Gera	
Tel. 0365/7360106	
AWO - Greiz e.V.	
Am Schafteich 2	X
07570 Burkertsdorf	
Tel. 036603/ 520	
Jugendhilfe e.V. Greiz	
Vors.H.Naundorf	
Wolfersdorf Zur Kirche 6	
07989 Berga/Elster	
Tel . 03661/876345	
Kath.Pfarrei Herz (Caritas)	
Jesu Greiz	
Carolinenstr.28	X
07973 Greiz	
Tel .03661 /2810	
Stadtjugendring Greiz e.V.	
Zentastraße 6a	
07973 Greiz	
Tel. 03661/675877	
Kreissportjugend Greiz e.V.	
Geschäftsstelle	
Postfach 1322	
07963 Greiz (Landesverband)	
Tel. 03661 / 674118	
Evang. Jugend Greiz	
Burgstr. 1	X
07973 Greiz	
Tel. 03661 / 2778	
Verein "Bunte Lade" e.V. Greiz	
Stavenhagenstr. 3	
07973 Greiz	
Tel. 03661 / 62880	
CJD Hohenleuben	
Erich - Weinert - Str. 11	
07958 Hohenleuben	
Tel. 036622 / 767 - 0	

Kinder- und Jugendverein Triebes	
Schulstr. 1	
07950 Zeulenroda - Triebes	
Tel. 036622 / 71454	
Jugendverein "Römer"	
Am Römer 2	
07937 Zeulenroda - Triebes	
Tel. 036628 / 60266	
Freizeitzentrum Zeulenroda e.V.	
Puschkinstr. 13	
07937 Zeulenroda - Triebes	
DRK Kreisverband Landkreis Greiz e.V.	X
Geschäftsstelle	
Meisterweg 5	
07937 Zeulenroda-Triebes	
Volkssolidarität e.V.	X
Regionalverband	
Bergstr. 11	
07937 Zeulenroda-Triebes	
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	X
Kastanienstraße 2	
07549 Gera	
Tel.: 0365 / 55160-0	
Jugendverein Steinsdorf e.V.	
Nr. 96	
07570 Steinsdorf	
Tel. 036603 /62820	
Thüringer Wirtschaftsförderungs-	
gesellschaft e.V. (TWG)	
Rosa - Luxemburg - Str. 61	
07973 Greiz	
Tel. 03661 /674255	
Jugendweihe e.V. Greiz (Außenstelle)	
Stavenhagenstr. 3	
07973 Greiz	
Tel. 03661 / 62880	
Schulförderverein Staatl. RS	
"G.E.Lessing"e.V.	
Dr.-Scheube-Straße 4	
07973 Greiz	
Tel. 03661/687870	
Schulförderverein der Regelschule "Franz Kolbe"	
Markt 9	
07955 Auma	
Tel. 036626 / 20236	

Greizer Theaterherbst e.V.	
Stavenhagenstr. 3	
07973 Greiz	
Schulförderverein Förderzentrum Greiz	
Vorsitzende Frau Vogel	
Daßlitz 71	
07957 Langenwetzendorf	
Schulförderverein Regelschule Ronneburg	
Martin Lutherstr. 11	
07580 Ronneburg	
Tel. 036602 /22231	
Schulförderverein Schule an der Weida	
Träger: Lebenshilfe Greiz/ Zeulenroda gGmbH	
Gräfenbrückerstr. 6a	
07570 Weida	
Tel. 036603 / 44082	
Berg'scher Carnevalverein 1965 e.V.	
Vorsitzender: Herr Böttger	
Buchenwaldstr. 17	
07980 Berga	
Tel. 036623/20308	
Schulförderverein Rötlein - RS Zeulenroda e.V.	
Otto - Grotewohl - Ring 37	
07937 Zeulenroda - Triebes	
Tel. 036628 / 82445	
Schulförderverein Friedrich - Schiller Gymnasium Zeulenroda	
Schopperstr. 26	
07937 Zeulenroda - Triebes	
Tel. 036628 / 82228	
Schulförderverein Georg - Samuel - Dörffel Gymnasium Weida	
Ernst - Thälmann - Str. 23	
07570 Weida	
Tel. 036603/62272	
Schulförderverein Osterlandgymnasium Gera e.V.	
Dehmelstraße 19	
07546 Gera	
Tel.: 0365 / 4390-157	

Richtlinie für die Aufnahme von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit in den Jugendförderplan des Landkreises Greiz

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit im Sinne der Qualitätskriterien durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) insbesondere §§ 11 und 71.

Die Angebote sollen auf der Grundlage der **Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Mitbestimmung und Selbstorganisation** Kindern und Jugendlichen an und mit Schule den Raum für selbstbestimmte, bedarfsgerechte und regelmäßige Freizeitaktivitäten einräumen.

1 Welche Ziele verfolgt die Förderung?

Jugendarbeit an Schulen (Gymnasien, Regelschulen, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen an Förderschulen) soll die Herausbildung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen und somit zum Abbau von Benachteiligungen beitragen und die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikationsfähigkeit fördern.

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserleben der Kinder und Jugendlichen zur Stärkung des Selbstwertgefühles bei.

Die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit arbeiten sozialräumlich bzw. inhaltlich vernetzt. Die Angebote sind eine Bereicherung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum.

Die Angebote sollen grundsätzlich offen sein für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum.

Die außerschulische Jugendbildung in den Bereichen der

- allgemeinen
- politischen
- umweltpolitischen
- sozialen
- gesundheitlichen
- kulturellen
- naturkundlichen
- und technischen Bildung

stellt dabei einen wesentlichen Angebotsschwerpunkt dar.

2 Welche inhaltlichen Schwerpunkte und Prinzipien sind an die Förderung geknüpft?

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe des Landkreises Greiz kann Jugendarbeit an Schulen **und Umgebung** fördern (z.B. in Räumlichkeiten eines öffentlichen oder freien Trägers bzw. Vereins), wenn zwischen dem Antragsteller und der jeweiligen Schule eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorliegt. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Schulkonferenz.

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung, die an Interessen junger Menschen anknüpfen, deren Lebenssituation sowie deren geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Die Bedarfsermittlung hinsichtlich der Freizeit – und Bildungsinteressen der Kinder und Jugendlichen erfolgt unter Einbeziehung der Schüler/innen, des Kollegiums der Lehrer/innen sowie der Eltern.

Die bedarfsgerechten Angebote werden im Rahmen von Berichtswesen und Evaluation der Projekte von der Jugendhilfeplanung festgeschrieben.

Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Förderantrag erfolgen. Zur Abstimmung der Angebote im Sozialraum (Vernetzung mit vorhandenen Angeboten der Jugendarbeit) ist die Einbeziehung der jeweiligen hauptamtlichen Bereichsjugendarbeiter bzw. Bereichsjugendsozialarbeiter erforderlich.

Bei Auswahl von Personen, die im Rahmen des Projektes mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist deren persönliche Eignung Voraussetzung. Eine entsprechende Ausbildung bzw. eine aufgrund besonderer Erfahrungen vergleichbare Fähigkeit im Bezug auf die geforderte Tätigkeit ist nachzuweisen.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen mit altersgemischten Angeboten und insbesondere Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen, die sich an den zuvor genannten Voraussetzungen orientieren.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Angebote und Projekte, die geeignet sind:

I die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern

- bewertungsfreie Förderung und Weiterentwicklung von unterschiedlichen Interessen und Begabungen
- Anregung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Anregung zu sozialem Handeln und Engagement
- Integrationsangebote
- Erkennen und Nutzen eigener Fähigkeiten und praktischen Lebenshilfe
- Angebote zum Umgang mit Belastungen
- Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen

II Perspektiven zu eröffnen

- Hilfen zur Berufsorientierung
- Angebote zur Lebensplanung
- Verantwortlichkeiten von Schülern für Schüler

III die Schule in den Sozialraum zu öffnen und die Vernetzung mit Projekten der Jugendhilfe und /oder Jugendsozialarbeit anzuregen

IV die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit der Schule und/oder dem Sozialraum zu fördern

V Kinder und Jugendliche zu demokratischer Mitwirkung zu befähigen

4 Angebote und Projekte können in folgenden Bereichen angesiedelt sein:

- Naturwissenschaftlich/mathematischer Bereich
- Sprachlich/rhetorischer Bereich
- Musisch/kreativer Bereich/Darstellendes Spiel/Tanz
- Technisch/handwerklicher Bereich
- Medien(Film, Foto, Computer usw.)
- Stärkung der Selbstkompetenz (Mediation, Streitschlichter o.ä.)
- Gesundheitsförderung
- Sport/Spiel
- Berufsvorbereitung
- Schülerclub/Schülercafe
- Schülerfirma
- Weitere, wenn im Sinne der Ziele des Programms begründet

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem, parteipolitischem Charakter
- Angebote, welche keine klare Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika
- Angebote, die bereits im Schulumfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vorhanden sind und von der entsprechenden Zielgruppe (auch ohne Mitgliedschaft) genutzt werden können
- Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes
- Struktursichernde Maßnahmen ohne Anbindung an ein inhaltliches Konzept
- Sachmittel, die nicht eindeutig der schulbezogenen Jugendarbeit zuzuordnen sind
- investiven Maßnahmen
- Maßnahmen, die anderweitig förderfähig sind
- Honorarkosten für Koordinatoren der schulbezogenen Jugendarbeit
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, die im Rahmen des verpflichtenden Stundenplanes nicht freiwillig sind

5 Wer kann Zuwendungsempfänger sein?

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, über die fachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen und ihren Sitz im Landkreis Greiz (Ausnahme für Gymnasium Gera Stadt) aufweisen .

Schulfördervereine müssen als Träger der freien Jugendhilfe eine Anerkennung nachweisen.

5 Grundlegender Förderschwerpunkt

Eine Förderung erfolgt nur bei einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme von 5 Schülern/innen. Teilnehmerlisten sind entsprechend zu führen. Die Angebote müssen kontinuierlich und mindestens einmal wöchentlich auf die Dauer eines Schulhalbjahres angelegt sein.

Ausgenommen von der Dauer eines Schulhalbjahres sind in sich geschlossene Kurzzeitprojekte.

Die Laufzeit ist in der Projektbeschreibung zu begründen.

Es ist sicherzustellen, dass der Träger der schulbezogenen Jugendarbeit auf Grundlage des SGB VIII arbeitet und durch diesen der Versicherungsschutz der Teilnehmer/Innen gewährleistet ist. Damit ist der Träger verantwortlich für die Eignung (vgl. § 72a SGB VIII) der eingesetzten Honorarkräfte

Gefördert wird regelmäßig nur der schulische Zeitraum (nicht in den Ferien) .

6 In welchem Umfang und in welcher Höhe kann gefördert werden?

Bei förderfähigen Maßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 90%.

Durch den Antragsteller ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% in Abstimmung mit der Schule zu regeln. Drittmittel im Rahmen von Teilnehmerbeiträgen können geltend gemacht werden. Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sollen vom Teilnehmerbeitrag befreit werden.

Sachleistungen (wie Gebrauchsmaterial usw.) werden als Eigenleistung anerkannt.

Ist rein ehrenamtliche Tätigkeit nicht realisierbar, sind Honorarkosten bis zu 6,00 Euro pro Zeitsunde anrechnungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Personalkosten ist die Gewährung der Fachlichkeit entsprechend Punkt 2 der Qualitätskriterien.

Gefördert werden projektbezogene und angemessene Sachkosten für die jeweilige Maßnahme in Form von:

- a) Verbrauchsmaterialien
- b) Reisekostenausgaben und Eintrittsgelder (mit Eigenbeteiligung der Teilnehmer von 50 %) und unter Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sollen vom Eigenanteil befreit werden.
- c) Geräte, Spiel –und Arbeitsmaterialien, wenn der Einzelanschaffungswert unter 400 € Brutto liegt. Eine Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen.

An wen ist der Antrag zu richten?

Der vollständige Antrag ist schriftlich beim

Landratsamt Greiz

Jugendamt

Dr.- Rathenau – Platz 11

Sitz: Weberstraße 1

07973 Greiz einzureichen.

Richtlinie zur Förderung (Projektförderung) von Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz ist gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Greiz.

Durch den Landkreis Greiz werden auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHAG des Freistaates Thüringen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltmittel gefördert.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln befähigen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Hierzu ist es einerseits notwendig, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, andererseits aber auch dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und den Schwächeren der Gesellschaft Unterstützung und Hilfe zu leisten (§ 13 SGB VIII).

Die Maßnahmen haben besonders soziale und kulturelle Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Pkt.2 SGB VIII). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Pkt. 3 SGB VIII).

2. Allgemeine Voraussetzungen, Förderungsgrundsätze und Antragsverfahren

2.1. Antragsberechtigt sind als Maßnahmeträger alle Träger der Jugendhilfe die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 KJHAG entsprechen.

Für die Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Greiz.

2.2. Zuwendungen werden dem Antragsteller nur für Personen aus dem Landkreis Greiz im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. In die Förderung sind darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die älter als 27 Jahre sind, einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Greiz ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind.

Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer mit Jugendgruppenleitercard A bzw. B bis zu 8 Teilnehmer.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger erhält einen entsprechenden Bescheid mit Nebenbestimmungen.

2.4. Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahmen selbst zu sichern.

Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden auszuschöpfen.

Stiftungsmittel sind nach Möglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten.

Die Zuwendungen werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Haushaltsstellen des Landkreises Greiz ist nicht möglich.

Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile nachzuweisen.

2.5. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Übersteigt die Maßnahme

750,00 €, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Mittelvergabe.

Die Bezuschussung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, die nicht in der vorliegenden Richtlinie geregelt sind, ist möglich und erfolgt entsprechend der Grundsätze dieser Richtlinie.

2.6. Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Formblätter sind beim Jugendamt erhältlich. Diese sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Konzeption einschließlich dem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen. Es sind 3 aktuelle Kostenvoranschläge bei den Punkten 3 c, d, f, g und h dieser Richtlinie vorzulegen. Kostenvoranschläge werden nicht bei Maßnahmen unter 50,00 € benötigt. Alle Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss finanzielle Eigenbeteiligung in angemessener Höhe nachweisen.

2.7. Den Trägern wird empfohlen, für ausreichend Versicherungsschutz bei der Betreuung der Kinder- und Jugendlichen zu sorgen. Die dafür entstandenen Auslagen können sie nur nach Punkt 3 d) dieser Richtlinie beantragen.

2.8. Nicht gefördert werden:

- schulische Maßnahmen (Klassenfahrten, Schulfeste usw.)
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmationsfreizeiten) Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe

- sowie Maßnahmen mit parteipolitischen oder wissenschaftlichen Charakter
- verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten
- Kosten der Verpflegung bei allen Veranstaltungen und Projekten
- Investitionen im Einzelfall über 410,00 Euro

3. Fördermöglichkeiten/-Projekte

Gefördert werden vor allem:

- a) Kinder- und Jugenderholung
- b) Internationale Jugendbegegnungen
- c) außerschulische Jugendbildung
- d) andere Projekte und Veranstaltungen mit pädagogischem Wert und Tagesfahrten
- e) Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften und Kompetenzteams der Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit in den Sozialräumen für Projekte aus deren Aufgabenkreis
- f) Anschaffungen und Ausstattungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit /
Jugendsozialarbeit
- g) Zuschüsse für Instandhaltungen
- h) Zuschüsse für Transfer/Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder – und Jugendarbeit

zu a) Kinder und Jugenderholung

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden: Unterbringen im Zeltlager, Fahrten und Freizeiten in Einrichtungen im In- und Ausland, die keinen ausgesprochenen fachlichen Charakter tragen

- mehrtägige Maßnahmen von mind. 3 und max. bis 14 Tagen
- An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag, außer bei Wochenendfreizeiten (Minstdauer: 48 Stunden),
- berücksichtigungsfähig sind mind. 8 max. 40 Kinder und Jugendliche.
- Für jeden 8. Teilnehmer kann ein ehrenamtlicher Betreuer bezuschusst werden.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

3,50 € pro Tag / Teilnehmer

Ehrenamtliche Betreuer können mit 5,00 € pro Tag gefördert werden.

zu b) Internationale Jugendbegegnungen

1. Was kann gefördert werden?

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland, die den jungen Menschen helfen sollen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen anderen Land zu verstehen und deren Sitten, Bräuche und kulturellen Besonderheiten zu achten (§ 11 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche des Landkreises Greiz im Alter von 10 bis 18 Jahren und junge Volljährige (bis Vollendung des 27. Lebensjahres) werden unabhängig vom Einkommen gefördert.

2. Umfang der Förderung

2.1. Förderung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern bei einer Dauer von mind. 5 bis höchstens 14 Tagen möglich.

2.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt

5,00 € pro Tag / Teilnehmer

2.3. Die Zuwendung wird für max. 25 Jugendliche und für max. 1 Maßnahme pro anerkannter Träger und Jahr gewährt.

zu c) außerschulische Jugendbildung

1. Was kann gefördert werden

Förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung dienen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche und auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Personen (z. B. Jugendgruppenleiter, Seminarleiter u. ä.) weiter gebildet werden (§§ 73, 74 SGB VIII, §§ 16, 17 KJHAG).

Im Einzelnen sind förderwürdig:

1.1. Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und Jugendverbände

1.2. Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von ehrenamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit

2. Umfang der Förderung

zu 1.1. Bildungsmaßnahmen werden mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten max. 3,50 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Mehrtätige Bildungsmaßnahmen werden innerhalb des Landkreises bis zu 4 Tagen gefördert.

zu 1.2. Max. zwei Drittel der tatsächlichen Kosten (ab 4 Stunden bis zu 4 Tagen) für ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, jedoch höchstens 8,00 € pro Tag und Teilnehmer.

Eine Mindestteilnehmerzahl wird auf 8 Schulungsteilnehmer festgesetzt.

zu d) Projekte und Veranstaltungen und Tagesfahrten

1. Was kann gefördert werden:

Gefördert werden im Rahmen der Prävention

- Kinder- und Jugendschutzprojekte sowie
- kulturelle, sportliche, ökologische und jugendpolitische Projekte.
Des Weiteren können
- Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert bezuschusst werden. Dies sind im Einzelnen: örtliche Ferienspiele, Kinder- Jugendwochen, Tagesfahrten und Kinderfeste.

Versicherungsbeiträge können gemäß 2.7. dieser Richtlinie für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt des Landkreises Greiz erstattet werden.

2. Umfang der Förderung

2.1. Für Projekte, Tagesfahrten und Kinder- und Jugendfeste können bis zu 50 % der Gesamtkosten bezuschusst werden. Mindesten 8 aber max. 40 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren können bezuschusst werden.
Die Zuwendung darf 250,00 € nicht überschreiten.

2.2. Bei Veranstaltungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit werden die tatsächlichen Kosten für Versicherungsbeiträge übernommen.

Sonstige Unterstützung

Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, die nicht in der Lage sind, Teilnehmerbeiträge in vollem Umfang aufzubringen, können eine zusätzliche Unterstützung erhalten.

Als Maßstab ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens und zur Bemessung der Kostenübernahme gilt insbesondere § 82 SGB XII. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 50 % des Teilnehmerbeitrages, max. 100,00 € jährlich pro Kind.

zu e) Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften

Jede Arbeitsgemeinschaft bzw. jedes Team in den Sozialräumen kann unabhängig von der allgemeinen Förderung 50,00 € je Projekt maximal 300,00 € pro Jahr beantragen.

zu f) Anschaffungen und Ausstattungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

Anschaffungen, die für die Jugendarbeit unbedingt notwendig sind:

z. B. audiovisuelle Geräte wie Bild- und Tonträger, Spiele, Sportartikel, notwendige Zusatzgeräte z.B. Telefon und notwendige Grundausstattung (Kleinmöbel).

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten.

3. Verfahren der Förderung

3.1. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Gesamtfinanzierung gewährleistet.

3.2. Anschaffungen und Ausstattungen ab 250,00 € Einzelanschaffungswert sind zu inventarisieren.

3.3. Nach Auflösung des Fördermittelempfängers sind die mit Fördermitteln des Landkreises Greiz angeschafften Gegenstände, die noch nicht entsprechend der Regel nach Satz 3 abgeschrieben sind, dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände mit der Zuwendung erworben oder hergestellt, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung vermindert.

zu g) Zuschüsse für Instandhaltungen

1. Was kann gefördert werden?

Bezuschusst werden die bau- und malermäßige Instandsetzung von Einrichtungen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

Häuser der offenen Tür, Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendräume, Jugendbegegnungsstätten und die Standortbüros der Kompetenzteams der Sozialräume

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25% der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Erbrachte Eigenleistung des Trägers werden bis zu 25% der Gesamtkosten der Maßnahme gegen Nachweis (unterschiedene Stundenbücher) mit 3,00 € pro geleistete Arbeitsstunde anerkannt.

zu h) Zuschüsse für Transfer/ Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder – und Jugendarbeit

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Transferkosten/ Kosten der Beförderung im Rahmen von Veranstaltungen. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Inanspruchnahme von Mietfahrzeugen.

2. Umfang der Förderung

Die maximale Förderung beträgt 50% der tatsächlich entstandenen Kosten.

4. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie „Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
KJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz